

sind nicht Nachträge und Erweiterungen stilistischer oder sachlicher Art, es sind wirkliche Korrekturen; aber wiederum nicht Verbesserungen von Schreibfehlern des Textes, sondern solche, die einen an sich richtigen und logischen Text verbessern oder durch kleine Zusätze ergänzen. In VI, 5b ist 'vel eorum consensu tenuerit' erweitert und verschärft zu 'vel etiam eorundem rectorum depravato seu vitioso consensu tenuerit'; umgekehrt ist 'plurimas perturbationes in ecclesia immo ruinam sanctę religionis oriri' durch Tilgung von 'immo — religionis' gekürzt; in VI, 17a ist 'rationibus tam grecis quam latinis modis omnibus defendebat' verdeutlicht und verbessert durch Einsetzung von 'auctoritatibus orthodoxorum sanctorum patrum tam grecorum quam latinorum' an Stelle von 'rationibus — latinis'; umgekehrt ist bei der Definition der Lehre Berengars von Tours ein ausführender Nebensatz, der den Satzbau verdunkelt, getilgt¹. Kleinere Korrekturen in VI, 5b sind weiter bei 'a laicis in multis partibus cognovimus fieri' der verdeutlichende Zusatz 'personis' über 'laicis'², und bei 'Si quis episcopus fornicationem . . vel crimen incestus . . . consenserit vel commissum auctoritate sui officii non inpugnaverit' die genauer bestimmende Ergänzung 'sibique compertum' zu 'commissum'. In VI, 17a ist die Bezeichnung für Berengars Irrlehre 'dogmatizatum facinus' gebessert in 'dogmatizatam impietatem'; endlich ist in dem Randnachtrag über die Entscheidung des Papstes das einleitende 'Postea' in 'Tunc' geändert und damit eine Fassung, die den ursprünglichen Nachtragscharakter dieser Zeilen³, störend erkennen liess, geglättet.

Was den Zeitpunkt betrifft, zu dem diese Korrekturen eingetragen sind, so lässt sich zunächst feststellen, dass diejenigen in VI, 5b, im Protokoll der November-synode von 1078, jedenfalls schon vorhanden gewesen sind, als der Mönch Bernold zur nächsten Fastensynode 1079, deren

1) 'Maxima siquidem pars, panem et vinum . . . converti substantialiter in corpus dominicum . . . asserebat . . . quidam vero, cecitate nimia et longa percussi figura tantum, quę substantiale illud corpus in dextera patris sedens esse seque aliosque decipientes . . conabantur astruere'; der Relativsatz 'quę — esse' ist getilgt, anscheinend ohne zu Ende geführt zu sein, sodass nun klar 'figura' (im Ablativ) dem 'substantialiter' entspricht, ausserdem ist am Schluss 'seque et alios' verbessert. 2) Dagegen ist gleich darauf 'ex quibus Christiana censura religio conculcatur' offenbar eine Verschreibung und die Streichung von 'censura' dem Registrator zuzuschreiben. 3) S. oben S. 179.